

Inkraftsetzung und Entwicklung des humanitären Rechts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1958)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. ALLGEMEINE TÄTIGKEITSGEBIETE

INKRAFTSETZUNG UND ENTWICKLUNG

DES HUMANITÄREN RECHTS

Die Genfer Abkommen

Die Genfer Abkommen sind die Grundpfeiler des humanitären Rechts. Als Urheber dieses Gedankens misst das IKRK seiner weiten Verbreitung und der Annahme dieser Abkommen durch alle Länder der Welt ganz besondere Bedeutung zu.

Im Jahre 1958 wurden dem Verzeichnis der Unterzeichnerstaaten der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 noch weitere Namen zugefügt. Es traten die folgenden Staaten bei: Dominikanische Republik (22. Januar), Ghana (2. August), Indonesien (30. September), Kambodscha (8. Dezember), die Mongolische Volksrepublik (20. Dezember). Ein weiteres Land, nämlich Australien, ratifizierte die Abkommen (14. Oktober)(1). Ende des Jahres 1958 betrug die Zahl der Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen somit 75.

Die Rechtsabteilung des IKRK hat den Kommentar zum II. Abkommen von 1949, welches die humanitären Bestimmungen im Falle eines Seekonfliktes betrifft, sowie den zum III. Abkommen, die die Frage der Kriegsgefangenen behandelt, fertiggestellt. Diese beiden Werke kommen soeben aus dem Druck.

Mit dem Kommentar zum II. Abkommen ist eine langwierige juristische Arbeit von grosser Tragweite zu Ende geführt worden. Als Grundmauern des humanitären Rechts verfügen die vier Genfer Abkommen von 1949 nunmehr über einen juristischen und praktischen Kommentar, der kaum vollständiger hätte sein können.

(1) Das in Klammern stehende Datum ist das der Hinterlegung der Beitrittserklärung oder der Ratifizierungsurkunden beim Eidgenössischen Politischen Department in Bern.

Die englische Übersetzung dieser beiden Bände ist in Arbeit.

Der bemerkenswerte Erfolg der bebilderten Broschüre darf auch nicht vergessen werden, die der Öffentlichkeit in neun Sprachen, (1) die Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen darlegt. Ende 1958 war die erste Auflage beinahe vergriffen. Das IKRK sieht eine zweite Auflage mit einer Anzahl von Verbesserungen vor, die der Broschüre noch grössere Wirksamkeit verleihen könnten.

Schliesslich hat die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz in ihren Entschliessungen XXIX und XXX hervorgehoben, wie nutzbringend sich eine umfassendere Kenntnis der Genfer Abkommen bei der Jugend auswirken könnte. Auf Grund dieser Entschliessungen haben das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften durch gemeinsames Vorgehen bei der UNESCO und dem Internationalen Erziehungsbureau erreicht, dass diese Frage in die Tagesordnung einer der bevorstehenden internationalen Konferenzen über das öffentliche Unterrichtswesen aufgenommen wird.

Ausserdem sind das IKRK und die Liga der Ansicht, dass ein Arbeitsprogramm auf diesem Gebiet von hohem Interesse für die nationalen Gesellschaften und insbesondere für die Sektionen des Jugendrotkreuzes wäre. Die beiden Institutionen haben in dieser Frage zwei Sachverständige hinzugezogen, und zwar Miss Coke, die Leiterin des Jugendrotkreuzes in Grossbritannien, und Herrn G. Fehr, den Leiter des Jugendrotkreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Diese beiden Sachverständigen nahmen während ihres Aufenthaltes in Genf vom 2. bis 12. November 1958 an den Bemühungen des IKRK und der Liga um die Anwendung der oben angeführten Entschliessungen teil. Die Ergebnisse dieses Vorgehens sind ermutigend, und die Aufstellung eines Arbeitsplanes konnte vorgenommen werden.

(1) Siehe Tätigkeitsbericht 1957, Seiten 72-73.

Internationales Ärzterecht

Das IKRK hat auf diesem Gebiet bereits mehrere Verhandlungen mit dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie sowie mit dem Weltärztebund in Gegenwart eines Beobachters der Weltgesundheitsorganisation (OMS WHO) geführt. Dabei wurden eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung des ärztlichen Berufes in Krisenzeiten festgelegt.

Eine weitere Unterredung über das gleiche Thema und mit den gleichen Teilnehmern fand im Frühjahr 1958 in Antwerpen statt. Die hier behandelten Fragen bezogen sich auf die ärztliche Amtspflicht in Kriegszeiten und besonders auch auf die Wahl eines Erkennungsabzeichens für die Ärzte und das Sanitätspersonal, das nicht zum Tragen des roten Kreuzes berechtigt ist.

Schutz der Zivilbevölkerung

Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die im Herbst 1957 in Neu-Delhi tagte, nahm einem vom IKRK aufgestellten "Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist" zur Kenntnis (1). Die Konferenz billigte diese Initiative und beauftragte das IKRK, den Text des Entwurfes zusammen mit dem Protokoll der daraus hervorgegangenen Erörterung den Regierungen zuzustellen.

Im Frühjahr 1958 kam das IKRK dieser Pflicht nach, was einen ziemlich grossen Arbeitsaufwand erforderte. Da nämlich das Stenogramm der Beratungen in Neu-Delhi nur in englischer Sprache aufgenommen worden war, mussten die in anderen Sprachen vorgebrachten Interventionen nach der Tonbandaufnahme nochmals niedergeschrieben werden. Ausserdem erschien es angemessen, den verschiedenen Rednern den Text ihrer Interventionen vorzulegen, damit sie eventuelle Formänderungen anbringen

(1) Siehe Tätigkeitsbericht 1957, Seiten 99-103.

konnten. Nach dieser Berichtigung musste alles noch in die drei Amtssprachen der Konferenz (Französisch, Englisch, Spanisch) übersetzt werden.

So konnte das IKRK im Mai 1958 allen Regierungen ein 199 Seiten umfassendes Schriftstück zusenden, das die in Neu-Delhi durch den "Entwurf von Regeln" hervorgerufenen Beratungen wiedergab. Der Titel dieses Schriftstücks lautet: "XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz: Verhandlungsbericht über den Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist, April 1958".

Bei der Versendung dieser Urkunde an alle Regierungen und an die nationalen Rotkreuzgesellschaften fügte das IKRK informationshalber ein von seinem Präsidenten unterzeichnetes Memorandum vom 12. Mai 1958 bei. Dieses wies erneut darauf hin, dass die Konferenz in Neu-Delhi eine Regelung zur Revision und Vervollständigung der bisher zugelassen Schutzmassnahmen für notwendig erachtet hatte, und besagte darüber hinaus folgendes:

"... Angesichts einer solchen Aufgabe führt man zuweilen die Arbeiten und Verhandlungen in Fragen der Abrüstung an. Nach Dafürhalten des Internationalen Komitees unterscheidet sich der Zweck dieser Arbeiten, denen das Rote Kreuz selbstverständlich den besten Erfolg wünscht, deutlich von dem viel enger gefassten Ziel der Aufstellung von Regeln, die dem Schutz der Bevölkerung in Zeiten bewaffneten Konflikts dienen. Diese letztere Aufgabe - mit der sich gegenwärtig keine einzige zwischenstaatliche Organisation befasst - enthebt niemanden der Suche nach einer Erreichung des Zieles, das die Abrüstungsverhandlungen verfolgen, doch schliessen sich diese beiden Vorhaben keineswegs gegenseitig aus. Bis diese Besprechungen die erhofften Erfolge zeitigen, könnte ganz im Gegenteil auch die erneute Bekräftigung einiger wesentlicher Schutzbestimmungen das Gefühl der Sicherheit bei der Bevölkerung erhöhen - und sei es auch nur in geringem Masse - und so das Vertrauen zwischen den Staaten, welches die Völker anstreben, verstärken.

In diesem Sinne ersucht das Internationale Komitee die Regierungen, die Schriftstücke, welche ihnen heute zugestellt werden, sowie den Wunsch der XIX. Internationalen

Rotkreuzkonferenz mit der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Aufstellung der von der Konferenz in Neu-Delhi gewünschten Schutzordnung obliegt nun den Regierungen. Doch hat die Konferenz durch die oben genannten Entschliessungen das Komitee dringend aufgefordert, seine Bemühungen auf diesem Gebiet fortzusetzen. So hat dieser Aufruf das Komitee in seiner Absicht bestärkt, im Lichte der aus den Erörterungen der Konferenz gewonnenen Erfahrung Mittel zur Fortführung ihrer juristischen Arbeiten in dem humanitären Geiste, der sie bisher ausgezeichnet hat, zu suchen - im Streben nach einem internationalen Übereinkommen, welches das naturgemässe Ziel solcher Bemühungen ist.

Nach Beendigung dieser Untersuchung und nach Einholung der eventuell dazu notwendigen Gutachten wird sich das Internationale Komitee zu einem Zeitpunkt, da die Empfänger der vorliegenden Schriftstücke Zeit zur Einsichtnahme gefunden haben, und vorausgesetzt, dass die Ergebnisse der Untersuchung ein solches Vorgehen berechtigen, beehren, den zuständigen Behörden konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Schon jetzt heisst das Internationale Komitee alle Anregungen, die die Regierungen ihm zur Fortführung dieser Arbeiten vorlegen könnten, dankbar und mit grossem Interesse willkommen."

Im September 1958 hoben die Vertreter des Internationalen Komitees im Laufe der Arbeits- und Informationssitzung, die anlässlich der 78. Tagung des Exekutivausschusses der Liga der Rotkreuzgesellschaften am Sitz des IKRK stattfand, hervor, dass die Initiative in diesen Fragen nunmehr von den Regierungen ergriffen werden müsse. Sie dankten den nationalen Rotkreuzgesellschaften für das diesen Arbeiten entgegengebrachte Interesse und ersuchten sie, ihren Einfluss bei ihren jeweiligen Regierungen zu einer Beschleunigung der Prüfung der ihnen im Mai zugestellten Dokumente geltend zu machen.

Ende des Jahres hatten ungefähr dreissig Regierungen dem IKRK den Empfang der betreffenden Schriftstücke bestätigt. Einige unter ihnen fügten kurze Bemerkungen hinzu, aus welchen hervorging, dass der Entwurf von Regeln und die dazugehörigen Unterlagen den zuständigen Stellen übersandt

worden seien, welche ihrerseits nach gebührender Untersuchung dem IKRK ihre eventuellen Bemerkungen und Anregungen zuleiten würden.

Internationaler Rechtsstand des Zivilschutzpersonals

Das IKRK hat sich mit dem Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten noch unter anderen Gesichtspunkten beschäftigt. So war es auch bei der III. Internationalen Zivilschutzkonferenz in Genf vom 12. bis zum 16. Mai vertreten.

Ein Punkt der Tagesordnung dieser Konferenz betraf den Rechtsstatus des Zivilschutzpersonals. Ein Vertreter des IKRK brachte deutlich die Bedingungen zum Ausdruck, die dieses Personal hinsichtlich des Völkerrechts erfüllen muss, um in Kriegszeiten eine gewisse Immunität zu geniessen. Auf diese Intervention und eine Beratung hin, die dem IKRK nochmals Gelegenheit gab, seinen Standpunkt darzulegen, stimmte die Konferenz über eine Entschliessung ab, welche die Regierungen aufforderte, dem Zivilschutzpersonal einen Rechtsstatus zu gewähren, der eindeutig die Rechte und Pflichten dieses Personals festlegt.

Einer Initiative seitens des IKRK zufolge hat sich die Konferenz ausserdem über die Annahme des ärztlichen Emblems, nämlich des roten Askulapstabes auf weissem Grund, durch das Sanitätspersonal des Zivilschutzes ausgesprochen. Dieses Zeichen wäre denjenigen Mitgliedern dieses Personals vorbehalten, die laut den Genfer Abkommen nicht zum Tragen des roten Kreuzes berechtigt sind. Auf die Zweckmässigkeit der Festlegung eines für die Gesamtheit des Zivilschutzpersonals gültigen Emblems wird eine der nächsten internationalen Zusammenkünfte eingehen.

Die von dieser Konferenz behandelten Fragen, welche von besonderem Interesse für die Welt des Roten

Kreuzes sind, waren Gegenstand eines an alle nationalen Gesellschaften versandten Rundschreibens (1). Dieses Schreiben ist vom IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, die auch an der Konferenz teilgenommen hatte, gemeinsam verfasst worden.

Anwendung der humanitären Grundsätze im Falle innerer Unruhen

Schon seit langer Zeit befasst sich das IKRK mit den Problemen der Hilfe an Opfer innerer Konflikte und Unruhen. Diese Sorge ist umso verpflichtender geworden, da die meisten Konflikte, in welchen das Internationale Komitee im Laufe der letzten Jahre eingreifen musste, eben innenstaatlicher Natur waren. Sicherlich gibt ihm Artikel 3, der den vier Genfer Abkommen gemeinsam ist, schon eine gewisse Wirkungsgrundlage. Doch versucht das IKRK auch in Fällen, wo dieser Text juristisch nicht anwendbar ist, einzig auf Grund der Prinzipien des Roten Kreuzes zu handeln.

In den Jahren 1953 und 1955 berief das IKRK zwei internationale Sachverständigenausschüsse in Genf ein und nahm diese günstigen Gelegenheiten wahr, um einige Grundsätze zur Unterstützung etwaiger humanitärer Massnahmen des IKRK neu zu bekräftigen (2). Im Jahre 1958 versuchte die Rechtsabteilung, aus den jüngsten Ereignissen nutzbringende Lehren im Hinblick auf seine geplanten neuerlichen Beratungen zu ziehen.

Schliesslich wurde das IKRK dank dem Verständnis einiger Staaten zum Besuch politischer Häftlinge ermächtigt, obgleich diese ihre Freiheit unter Bedingungen verloren haben, die man nicht als Konflikte oder Unruhen im üblichen Sinne des Wortes bezeichnen kann.

(1) Rundschreiben Nr. 425 vom 6. Februar 1959.

(2) Siehe Tätigkeitsbericht 1953, Seite 63, und Tätigkeitsbericht 1955, Seite 45.

Rechtsbeistand

Gemäss Entschliessung XVI der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Neu-Delhi, 1957) hat sich das IKRK mit der Frage des Rechtsbeistandes an Ausländer in Staaten, wo ihnen dieser nicht gewährt wird, beschäftigt.

Es hat aktiv an der Schaffung eines "Internationalen Zentrums für die Koordinierung des Rechtsbeistandes" mitgewirkt, das im Juni 1958 in Genf unter dem Patronat der Konferenz der an den Problem der Wanderungen interessierten nicht-regierungsvertretenden Organisationen errichtet wurde. Das Ziel dieses Zentrums besteht darin:

den nicht-regierungsvertretenden Organisationen, die sich mit der Frage des Rechtsbeistandes befassen, alle zweckentsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen den Austausch von Informationen zu erleichtern;

die Zusammenarbeit dieser Organisationen für die Entwicklung des Rechtsbeistandes und die Einrichtung von Dienststellen überall dort zu fördern, wo diese notwendig sind, insbesondere für Ein- und Auswanderer und Flüchtlinge;

sowohl mit den zwischenstaatlichen und Regierungsstellen, als auch mit den juristischen Berufsverbänden Beziehungen zu pflegen, die für die Entwicklung des Rechtsbeistandes - insbesondere an Ein- und Auswanderer und Flüchtlinge - erforderlich sind;

die Veröffentlichung von Mitteilungen, Dokumenten und Auskünften zu übernehmen, welche dazu angetan sind, in der Öffentlichkeit Interesse an der Entwicklung des Rechtsbeistandes aufrechtzuerhalten.

Dieses Zentrum wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Der Vertreter des Internationalen Komitees an der Konferenz der an dem Problem der Wanderungen interessierten nicht-regierungsvertretenden Organisationen wurde zum Präsidenten gewählt.

Kurz nach der Schaffung dieses Zentrums brachte eine bedeutende Berufsvereinigung, die International Bar Association (eine Vereinigung, die 140.000 Mitglieder unter den Juristen und Rechtsanwälten der ganzen Welt zählt) ihre Absicht zum Ausdruck, selbst ein Referenzbüro einzurichten, mit dem Auftrag, die beruflichen Beziehungen zwischen den Rechtsanwälten zu erleichtern, im Hinblick auf die Entwicklung des Rechtsbeistandes und die Beilegung schwieriger Fälle, welche die Berücksichtigung der Gesetzgebung verschiedener Länder verlangen.

Das Internationale Komitee hat im Juli ein Mitglied seiner Rechtsabteilung, Herrn Coursier, beauftragt, in Köln der Generalversammlung der International Bar Association beizuwohnen und mit dem Berichterstatter für dieses Projekt in Fühlungnahme zu treten, um die Arbeiten der vorerwähnten Organisation mit denen des "Internationalen Zentrums für die Koordinierung des Rechtsbeistandes" abzustimmen. Der Präsident des Zentrums wurde sodann zu einem Kongress entsandt, der in Baden von den europäischen und Weltvereinigungen für die Prüfung des Flüchtlingsproblems abgehalten wurde, um diese Vereinigungen über die neuen Möglichkeiten hinsichtlich des Rechtsbeistandes an Flüchtlinge auf dem Laufenden zu halten. Es muss noch hinzugefügt werden, dass das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge eine Schenkung zur Förderung der Tätigkeit des neu geschaffenen internationalen Zentrums in sein Budget aufgenommen hat.

Nachrichtenübermittlung zwischen Lazarettsschiffen und den Streitkräften

Im Jahre 1949 hatte die diplomatische Konferenz in Genf eine Entschliessung (Nr. 6) angenommen, welche die Regierungen zur Aufstellung von Bestimmungen aufforderte, die die bestmöglichen Übertragungs- und Verständigungsmittel

zwischen Lazarettschiffen einerseits und See- und Luftstreitkräften andererseits garantieren. Ein erster Entwurf von Durchführungsbestimmungen wurde daraufhin von der italienischen Regierung ausgearbeitet. Die Einberufung eines Sachverständigenausschusses zur Prüfung dieses Entwurfes wurde geplant, konnte jedoch infolge verschiedener Umstände nicht stattfinden.

Im Laufe des Jahres 1958 wurde die Frage von schwedischen Fachleuten wieder aufgegriffen, die dem IKRK eine Reihe von Vorschlägen zur praktischen Durchführung der Entschliessung von 1949 vorlegten. Zahlreiche Kontakte wurden mit den betreffenden Staaten sowie mit der schweizerischen Bundesregierung aufgenommen, die die Genfer Abkommen verwaltet. Schliesslich wurde ein Beschluss zur Einberufung einer in Fragen der Nachrichtenübermittlung zwischen den Schiffen in Kriegszeiten spezialisierten Sachverständigengruppe gefasst. So wird man nun zu einem positiven Ergebnis gelangen können.

*